

## ERB- UND FAMILIENRECHT

## Mein Wille geschehe! Trennen, Teilen, Hinterlassen

**Im Gespräch.** Familienrechtsanwältin Valentina Philadelphy-Steiner über die Auswirkungen der Scheidung auf Testament und Erbe.

Die Themen, die sich aus einer Trennung und nachfolgenden Scheidung ergeben, sind vielfältig, die juristischen Implikationen oftmals weitreichender, als es den betroffenen Paaren zunächst bewusst ist. Während wir beim Stichwort Scheidung gewöhnlich vor allem an die „klassischen“ Fragen der Vermögensaufteilung, des Unterhaltes, der elterlichen Obsorge und der Besuchsregelungen, vielleicht auch noch des Namensrechtes, denken, sind andere, durchaus ebenfalls bedeutsame Aspekte weniger im allgemeinen Bewusstsein. So hat jede Scheidung auch wichtige erbrechtliche Konsequenzen, vor allem wenn die Ex-Partner neue Verbindungen eingehen und Familien gründen. Wie etwa im Fall eines geschiedenen Mannes, der im Alter von 60 Jahren eine fast 30 Jahre jüngere Frau heiratet und mit ihr noch ein Kind bekommt. Seine erwachsenen Kinder aus erster Ehe nehmen die junge Familie zunächst freundlich an. Nach einigen Jahren stirbt der Vater ohne Testament. Er hinterlässt eine wertvolle Immobilie, in welcher die junge Witwe mit dem unmündigen Kind lebt. Die Konflikte um die Hinterlassenschaft sind vorprogrammiert. Anderer Fall, anderer Blickwinkel auf die Thematik: Die bange Frage der in einem langwierigen Scheidungsstreit verfangenen Ehefrau, wie sie ihren gewalttätigen (Noch-)Ehemann erbrechtlich von ihrem Vermögen fernhalten kann.

#### Worauf muss man erbrechtlich achten, wenn man sich in Scheidung befindet?

**Valentina Philadelphy-Steiner:** Bis zur Scheidung sind die Ehegatten verheiratet - also insbesondere auch noch während des Scheidungsverfahrens, welches unter Umständen strittig werden und schlimmstenfalls Jahre dauern kann. Während dieser Zeit haben beide Partner im Verhältnis zueinander ein gesetzliches Erbrecht. Der gesetzliche Erbteil des Ehegatten beträgt neben Kindern des Erblassers ein Drittel vom Nachlass. Sind keine Kinder vorhanden, dann kommen dem hinterbliebenen Ehegatten nach dem Gesetz zwei Drittel der Verlassenschaft zu.

#### Wann erlischt das gesetzliche Erbrecht des Ehepartners?

Grundsätzlich scheidet der ehemalige Gatte (erst) mit Rechtswirksamkeit der Scheidung aus dem Kreis der gesetzlich Erbberechtigten aus. Im Zweifel kann das gesetzliche Erbrecht jedoch bereits während des Scheidungsverfahrens enden, wenn die Ehegatten für den Fall der Scheidung eine Vereinbarung über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse getroffen haben.

#### Gibt es eine Möglichkeit, das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten einseitig zu beschränken oder auszuschließen?

Von der gesetzlichen Erbfolge ist die gewillkürte Erbfolge durch Testament zu unterscheiden. Gültige letztwillige Verfügungen gehen der gesetzlichen Erbfolge vor. Eine Möglichkeit, vor Abschluss des Scheidungsverfahrens auf das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten einzuwirken, ist die Errichtung eines temporären Testaments.

Per Testament kann der Ehegatte auf den sogenannten Pflichtteil gesetzt werden, sodass ihm - ob-



Gerade Patchworkfamilien brauchen eine besondere Beratung, weil das österreichische Erbrecht sehr stark auf die traditionelle Kernfamilie ausgelegt ist, sagt Familienrechtsanwältin Valentina Philadelphy-Steiner.

[Aelia & the Camera]

wohl als (Noch-)Ehegatte weiterhin formell erbberechtigt - nur ein Geldanspruch gegen den oder die Erben in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils zusteht.

„Wer soll erben – meine Kinder, deine Kinder, unsere Kinder?“

Im Testament kann auch die Enterbung ausgesprochen werden, vorausgesetzt es liegt (mindestens) ein Enterbungsgrund im Sinne des Gesetzes vor. Als Enterbungsgrund ist beispielsweise anzusehen, wenn jemand dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat. Auch die Verletzung von ehelichen Beistandspflichten gilt als Enterbungsgrund. Solche Umstände können in einer Scheidung durchaus relevant sein.

Durch die Enterbung wird einer von Haus aus pflichtteilsberechtigten Person der Pflichtteilsanspruch entzogen. Der wirksam enterbte Ehegatte erhält somit aus dem Nachlass nichts, auch wenn zum Todeszeitpunkt das Scheidungsverfahren noch anhängig war.

#### Hat die Scheidung Auswirkungen auf bereits bestehende Testamente?

Oft werden Testamente während aufrechter Ehe errichtet und darin der Ehegatte letztwillig bedacht. Es stellt sich die Frage, was bei einer Trennung/Scheidung mit solchen Testamenten geschieht.

Seit 2017 normiert § 725 ABGB, dass mit Auflösung der Ehe eine davor errichtete letztwillige Verfügung, soweit sie den früheren Ehegatten betrifft, aufgehoben wird,

außer der Verstorbene hat ausdrücklich das Gegenteil angeordnet. Dabei ist die Rechtsprechung sehr streng und verlangt, dass die Anordnung des „Gegenteils“ - also der Weitergeltung der letztwilligen Verfügung nach Eheauflösung - in einem Testament getroffen wurde. Rein mündliche Bekräftigung ist demnach nicht ausreichend. Im Zweifel gilt die letztwillige Verfügung auch dann als aufgehoben, wenn das Scheidungsverfahren eingeleitet wurde und einer der Ehegatten vor Verfahrensende stirbt.

#### Wie lässt sich der Erhalt des Vermögens sichern?

Wenn Ehegatten im Aufteilungsverfahren hart um Vermögenswerte wie beispielsweise Liegenschaften ringen, besteht ein möglicher Ausweg häufig darin, dass die Parteien sich darauf einigen, das betreffende Vermögen für die Kinder zu erhalten und an diese zu übertragen.

Bei solchen Konstruktionen fällt es einem Partner erfahrungsgemäß leichter zuzustimmen, dass der andere vorerst im Haus beziehungsweise in der Ehwohnung bleiben darf, verbunden mit der Vereinbarung, dass das Liegenschaftsvermögen künftig den Kindern zukommt. Zu beachten ist, dass es sich dabei um unwiderrufliche, rechtlich durchsetzbare Verfügungen handelt. Anders verhielte es sich, wenn die Vermögensübertragung lediglich im Testament eines Ehegatten geregelt wäre - hier stünde der jederzeitigen einseitigen Änderung nichts entgegen!

Gelegentlich, insbesondere wenn die Kinder bereits volljährig sind,

wird Liegenschaftsvermögen in der Praxis auch sofort an die Kinder übertragen und einem Elternteil ein Wohn- und unter Umständen auch Fruchtgenussrecht eingeräumt. Bei minderjährigen Kindern müsste dafür eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung eingeholt werden.

#### Gibt es erbrechtliche Besonderheiten bei Patchworkfamilien?

Wollen Partner in Patchworkfamilien ihre erbrechtlichen Angelegenheiten regeln, dann stellt dies oft schon in praktischer Hinsicht eine enorme Herausforderung dar - schließlich geht es darum, unterschiedlichste, typischerweise gegenläufige Interessen Angehöriger aus gleich mehreren Familienstämmen unter einen Hut zu bekommen. Sollen nur die eigenen Kinder oder auch die Kinder des Partners erben? Wie lässt sich der Partner finanziell absichern und der Ex-Partner im Erbfall vom Vermögen fernhalten?

Auch rechtlich ist die Lage wesentlich schwieriger als beim „klassischen“ Familienmodell, vor allem weil das österreichische Erbrecht sehr stark auf die traditionelle Kernfamilie ausgelegt ist. Stiefkinder beispielsweise haben kein gesetzliches Erbrecht. Möchte der Erblasser sie wie eheliche Kinder behandeln, müssen sie mit einer letztwilligen Verfügung bedacht werden. Dies ist auch die beste Lösung für Lebensgefährten, die von Gesetzes wegen nur in äußerst seltenen Fällen zum Zug kommen, nämlich nur dann, wenn sonst der Staat oder ein Vermächtnisnehmer erben würde, da aus keiner anderen Erbengruppe jemand vorhanden ist. Ein weiterer „Stol-

perstein“ für österreichische Patchworkfamilien sind die Rechtsverhältnisse der Eltern mit Kindern zu den jeweiligen Ex-Partnern. Wenn nach einer Scheidung ein Elternteil verstirbt, dann kommt grundsätzlich dem anderen Elternteil und somit Ex-Partner die Verwaltung des Vermögens der minderjährigen gemeinsamen Kinder zu. Wurde aber für diese Situation vom Erblasser die Einschaltung eines Testamentsvollstreckers vorgesehen, kann der Ex-Partner nicht an das vererbte Geld gelangen.

Gerade bei Immobilienvermögen sollte man sich Gedanken machen. Besondere Schwierigkeiten verursachen in der Praxis Konstellationen, in denen Nachkommen das Vermögen erben und der neue Lebenspartner des Verstorbenen ein lebenslanges Wohnrecht in der hinterlassenen Immobilie hat.

#### Was empfehlen Sie den Leserinnen und Lesern abschließend?

Machen Sie Ihr Testament - gerne auch öfter! Aktualisieren Sie Ihren letzten Willen regelmäßig, sodass er den Anforderungen Ihrer Familiensituation jederzeit entspricht. Insbesondere im Trennungs- beziehungsweise Scheidungsfall gilt es, erbrechtliche Aspekte zu bedenken und manches neu zu regeln. Hierfür empfiehlt sich die Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung und Begleitung.

#### INFORMATION

Diese Seite entstand mit finanzieller Unterstützung der Philadelphy-Steiner Rechtsanwalts GmbH.